



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Mit Zustellungsurkunde
Schmiedeberger Gießerei GmbH
GF Hr. A. Mannschatz
Altenberger Straße 59a
01744 Dippoldiswalde

Datum: 17.07.2020
Amt/Bereich: Umwelt
Ansprechpartner/in: Uwe Schwarz
Besucheranschrift: Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Gebäude/Zimmer: DW.HG.102
Telefon: +4935015153481
Telefax: +49350151583481
Unser Zeichen: 28-IMI-106.11/32/10/2
E-Mail: Uwe.Schwarz@landratsamt-pirna.de

Vollzug des BImSchG*

Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG zur Anpassung des Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd der Gießereianlage der Schmiedeberger Gießerei GmbH in Dippoldiswalde OT Schmiedeberg, Altenberger Str. 59a, Flst. 154/1

Entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ergeht folgende

nachträgliche Anordnung:

A. Entscheidung

1. Für die Emissionsquellen E02, E03 und E36 (Aminwäscher Kernfertigung 1-3) sowie E06 und E35 (Formanlage 1-2) darf nachfolgende Emissionsbegrenzung als Massenkonzentration im Abgas, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nicht überschritten werden:

Formaldehyd

5 mg/m³.

2. Der neue Grenzwert für Formaldehyd ist bei der nächsten wiederkehrenden Messung im angeordneten 3-Jahres-Rhythmus nachzuweisen.
3. Die Nebenbestimmung B.2 aus der Nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG vom 11.06.2003 (64-8823.13/90-Schmiedeberg-Gießerei-5) für die Emissionsbegrenzung für organische Stoffe Klasse I von 20 mg/m³ bei den Emissionsquellen E02 und E03 gilt nur noch für Phenol, 3,5,5-Trimethyl-2-cyclohexen-1-on, Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat und Amine.
4. Die Nebenbestimmung A.1 aus der Nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG vom 13.10.2004 (64-8823.12/90-Schmiedeberg-Gießerei-Allg./11) für die Emissionsbegrenzung für organische Stoffe Klasse I von 20 mg/m³ bei der Emissionsquelle E06 gilt nur noch für Phenol, 3,5,5-Trimethyl-2,2-cyclohexen-1-on und Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat.

(*Die im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen und Verordnungen sind als Anlage zu diesem Bescheid erläutert.)

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:
Montag
Dienstag/Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Schließtag
08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Mittwoch
Freitag

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.
Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 USt-IdNr.: DE140640911





5. Die Nebenbestimmung C.3.1.1.2 und C.3.1.1.3 aus der Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 03.09.2008 (64D-8823.12/90-Schmiedeberg-Gießerei-08) für die Emissionsbegrenzung für organische Stoffe Klasse I von 20 mg/m³ bei den Emissionsquellen E35 und E36 gilt nur noch für Phenol, Toluol, 3,5,5-Trimethyl-2-cyclohexen-1-on und Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Schmiedeberger Gießerei GmbH.
7. Die Festsetzung der Kosten für diese Anordnung erfolgt in einer gesonderten Entscheidung (Kostenbescheid).

B. Begründung

Allgemeines

Die Schmiedeberger Gießerei GmbH betreibt am Standort 01744 Dippoldiswalde OT Schmiedeberg, Altenberger Straße 59a eine Gießerei zur Herstellung von Grau-, Sphäro- und Temperguss mit einer Anlagenkapazität von 121 t/d bzw. 30.500 t/a Flüssigisen. Genehmigungsbedürftig nach Nr. 3.7.1 des Anhang I der 4. BlmSchV ist die Gießerei.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG kann die zuständige Behörde nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung zur Erfüllung der sich aus dem BlmSchG oder der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen treffen.

Nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Schutzprinzip) und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgeprinzip).

Die nach dem aktuellen Genehmigungsbestand für die Anlage festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen entsprechen zwar dem bisherigen Stand der Luftreinhaltetechnik, aber nicht der Anforderung der nunmehr geltenden Vollzugsempfehlung Formaldehyd vom 09.12.2016 (Umlaufbeschluss Nr. 3/2016 der Umwelt-Minister-Konferenz; veröffentlicht unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>).

Nach Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23.03.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 ist die Neueinstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie Carc. 1B am 01.01.2016 in Kraft getreten. Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat deshalb eine Vollzugsempfehlung für Formaldehyd erarbeitet (Endfassung 09.12.2015). Die Umwelt-Minister-Konferenz (UMK) hat der Vollzugsempfehlung am 05.02.2016 zugestimmt (Umlaufbeschluss 03/2016). Formaldehyd ist danach zu den karzinogenen Stoffen zu zählen, für die ein spezifischer Wert gilt, da Formaldehyd aufgrund seiner Wirkschwelle nicht mit anderen karzinogenen Stoffen zu vergleichen ist.

Spezielles

Zu NB 1:

Der Grenzwert von 5 mg/m³ ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen der Vollzugsempfehlung Formaldehyd. Ein spezifischer Wert für Gießereien wurde in der Vollzugsempfehlung nicht





festgelegt. Die Emissionsmessungen der Jahre 2015 und 2018 weisen bei allen Emissionsquellen eine Formaldehydmassenkonzentration von höchstens 0,3 mg/m³ aus. Dies entspricht höchstens 6 % des neu festzusetzenden Grenzwertes.

Zu NB 3-5:

Formaldehyd ist nach TA Luft 2002 als organischer Stoff Klasse I (Nr. 5.2.5 + Anhang 4) eingestuft. Nach Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23.03.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 ist die Neueinstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie Carc. 1B am 01.01.2016 in Kraft getreten. Daher ist die Einordnung in der Kategorie organische Stoffe Klasse I nicht mehr aktuell. Demzufolge gilt der Grenzwert für organische Stoffe Klasse I nach Nr. 5.2.5 und Anhang 4 der TA Luft 2002 nur noch für die anderen in den jeweiligen Bescheiden festgelegten Stoffe.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, einzulegen.

Schwarz
Sachbearbeiter

Anlage

Abkürzungsverzeichnis



Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973,3756), Neufassung durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)